



# GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Gallizien, am 14. Dezember 2023

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2023, Zl. 900-2/01/VA2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |   |           |
|-----------------------------------|---|-----------|
| Erträge:                          | € | 4.851.500 |
| Aufwendungen:                     | € | 4.756.400 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 395.400   |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € |           |

---

|  |   |         |
|--|---|---------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | 490.500 |
|--|---|---------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |   |           |
|---------------|---|-----------|
| Einzahlungen: | € | 5.995.100 |
| Auszahlungen: | € | 7.218.700 |

---

|   |     |           |
|---|-----|-----------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | - € | 1.223.600 |
|---|-----|-----------|

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Hannes Mak

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: